

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Auf Grund § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) sowie § 45 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) ist beabsichtigt

das Überschwemmungsgebiet des Dattenbachs (Goldbachs), mit Kröftelbach, Weiherbach und Silberbach von oberhalb der Ortslage Oberrod bis zum Zusammenfluss mit dem Daisbach
in den Gemarkungen der Stadt Idstein (Rheingau-Taunus-Kreis),
der Gemeinde Glashütten (Hochtaunuskreis)
sowie der Städte Eppstein und Kelkheim (Taunus) (Main-Taunus-Kreis)

durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Der Entwurf der Rechtsverordnung mit den dazugehörigen Plänen, aus denen die betroffenen Grundstücke sowie die Grenzen des Überschwemmungsgebietes zu ersehen sind, liegt vom

27. Januar 2023 bis zum 27. März 2023 einschließlich

im Bauhof der

**Stadt Eppstein
Valterweg 4-5
65817 –Bremthal
Besprechungsraum**

während der üblichen Sprechstundenzeiten

Montag und Mittwoch von 09:00 bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Die Stadt Eppstein bittet darum, dass hier die Terminvereinbarung zu den angegebenen Zeiten nur nach vorheriger telefonischer Absprache oder durch Anmeldung über die Online-Terminvereinbarung innerhalb der genannten Sprechstundenzeiten für die ausgelegten und einzusehen Unterlagen einzuhalten sind.

Für Terminvereinbarungen steht Ihnen die Telefonnummer **06198 305-303** sowie die E-Mail-Adresse **Wasserwerk@eppstein.de** zur Verfügung.

Die genannten Unterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Eppstein unter folgender Adresse eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://www.eppstein.de>

Bedenken gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes sowie Anregungen zu dem Entwurf der Rechtsverordnung können bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich bei meiner Behörde, dem

**Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden
Kreuzberger Ring 17a/b
65205 Wiesbaden**

vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich aus dem Hessischen Wassergesetz ergibt, welche Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten verboten sind bzw. einer wasserrechtlichen Zulassung bedürfen.

Wiesbaden, den 18.01.2023

**Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Wiesbaden
IV/WI-41.2-79 b 03**

Im Auftrag

Alfred Borrmann